

Az.: 67/3-566.0015/25/1.6.2
0019321

Immissionsschutzrechtlicher Änderungsbescheid

gemäß § 16b Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG) vom 30.09.2025

des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids vom 24.09.2024

für die

Windenergie Catenhorn GmbH & Co. KG
Zur Gantenburg 25a
48432 Rheine

zur

**Änderung des Anlagentyps der fünf genehmigten
Windenergieanlagen vor deren Errichtung**

Inhalt

I Tenor	3
II Antragsunterlagen	4
III Daten der Anlage.....	6
IV Nebenbestimmungen	6
<i>Baurecht</i>	<i>6</i>
<i>Immissionsschutz</i>	<i>12</i>
V Begründung	17
VI Kostenentscheidung	18
VII Rechtsmittelbelehrung	19

I Tenor

Hiermit wird der Windenergie Catenhorn GmbH & Co. KG, Zur Gantenburg 25a in 48432 Rheine gemäß §§ 16b Abs. 7 und Abs. 8 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i. V. m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Änderung des Anlagentyps vor Errichtung der bereits genehmigten fünf Windkraftanlagen (WEA) erteilt.

	Bislang genehmigter Typ	Jetzt genehmigter Typ
WEA 1	Vestas V162-7.2, Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Gesamthöhe 250 m Nennleistung 7,2 MW	Nordex N163/7.0, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m, Gesamthöhe 249,5 m, Nennleistung 7,0 MW
WEA 2	Vestas V162-7.2, Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Gesamthöhe 250 m Nennleistung 7,2 MW	Nordex N163/7.0, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m, Gesamthöhe 249,5 m, Nennleistung 7,0 MW
WEA 3	Vestas V162-7.2, Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Gesamthöhe 250 m Nennleistung 7,2 MW	Nordex N163/7.0, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m, Gesamthöhe 249,5 m, Nennleistung 7,0 MW
WEA 4	Vestas V162-7.2, Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Gesamthöhe 250 m Nennleistung 7,2 MW	Nordex N163/7.0, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m, Gesamthöhe 249,5 m, Nennleistung 7,0 MW
WEA 5	Vestas V162-7.2, Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Gesamthöhe 250 m Nennleistung 7,2 MW	Nordex N163/7.0, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m, Gesamthöhe 249,5 m, Nennleistung 7,0 MW

Die beantragten Anlagenänderungen dürfen auf den Grundstücken in 48432 Rheine, Gemarkung Rheine l. d., Flur 32, Flurstück 57 (WEA 1); Flur 31, Flurstück 13 (WEA 2); Flur 31, Flurstück 28 (WEA 3); Flur 30 Flurstück 3 (WEA 4) und Flur 30, Flurstück 13 (WEA 5) durchgeführt werden.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II Antragsunterlagen

1. Formular 1	2 Blatt
2. Formular 2	1 Blatt
3. Kurzbeschreibung	3 Blatt
4. Formular	1 Blatt
5. Hinweis Betriebsablauf Abwasser/Abfall	1 Blatt
6. Antrag Veröffentlichung	1 Blatt
7. Antragsformular Luftfahrt	1 Blatt
8. Bauantrag Sonderbau	1 Blatt
9. Baubeschreibung	2 Blatt
10. Betriebsbeschreibung	1 Blatt
11. Architektenbescheinigung	1 Blatt
12. Prüfbescheid Typenprüfung	4 Blatt
13. Technische Beschreibung N 163	11 Blatt
14. Abmessungen Gondel und Rotorblätter	3 Blatt
15. Angaben zu den Fundamenten	4 Blatt
16. Kran- und Transportspezifikation	59 Blatt
17. Schallemissionen Leistungskurven	57 Blatt
18. Oktav-Schallleistungspegel	3 Blatt
19. Übersichtszeichnung	2 Blatt
20. Option Serrations	6 Blatt
21. Umwelteinwirkungen WEA	5Blatt
22. Angaben zu wassergefährdende Stoffen	15Blatt
23. Getriebeölwechsel	6 Blatt
24. Merkblatt zur AwSV	9 Blatt
25. Abfallbeseitigung	3 Blatt
26. Abfälle bei Anlagenbetrieb	3 Blatt
27. Arbeitsschutz und Sicherheit	6 Blatt
28. Sicherheitshandbuch	40 Blatt
29. Technische Beschreibung Befahranlage	5 Blatt
30. Angaben zum Blitzschutz	6 Blatt
31. Angaben zur Erdungsanlage	5 Blatt

32. Grundlagen Brandschutz	5 Blatt
33. Angaben zur Eiserkennung	4 Blatt
34. Kennzeichnung allgemein	7 Blatt
35. Kennzeichnung DE	5 Blatt
36. Angaben zum Sichtweitenmesser	3 Blatt
37. Maßnahmen bei Betriebseinstellung	4 Blatt
38. Referenzenergieertrag	2 Blatt
39. Flucht- und Rettungsplan	6 Blatt
40. Schattenwurfmodul	4 Blatt
41. Fledermausmodul	4 Blatt
42. Herstell- und Rückbaukosten	1 Blatt
43. Beispiel Rückbaukosten	1 Blatt
44. Deutsche Grundkarte M 1:25.000	1 Blatt
45. Deutsche Grundkarte M 1:5.000	1 Blatt
46. Lageplan WEA 1	1 Blatt
47. Lageplan WEA 2	1 Blatt
48. Lageplan WEA 3	1 Blatt
49. Lageplan WEA 4	1 Blatt
50. Lageplan WEA 5	1 Blatt
51. Stellungnahme zur Abstandsfläche	1 Blatt
52. Hindernisangabe Luftfahrtbehörden	1 Blatt
53. Info: Leitungen Richtfunk	1 Blatt
54. Anbindung Stromnetz	1 Blatt
55. Schallimmissionsprognose Mai 2025	7 Blatt
56. Schallausbreitungskarte Zusatzbelastung	1 Blatt
57. Adressliste der IP Schall	1 Blatt
58. Immissionspunkttabelle	6 Blatt
59. Vorbelastung WEA Schalldaten	1 Blatt
60. Schallausbreitungskarte	1 Blatt
61. Baugrundgutachten	54 Blatt
62. Gutachten zur Standorteignung	63 Blatt

III Daten der Anlage

Fünf Windenergieanlagen (WEA) des Typs NORDEX N163/7.0 mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 249,5 m sowie einer Nennleistung von 7.000 kW mit folgenden UTM ETRS 89 East Zone 32 Koordinaten:

Anlage	East:	North:
WEA 1	392380,3	5786858,2
WEA 2	392371,5	5786364,0
WEA 3	392504,0	5786063,6
WEA 4	392492,9	5785706,8
WEA 5	392563,2	5785335,0

IV Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 24.09.2024 Az.: 566.0015/23/1.6.2 gelten uneingeschränkt weiter, es sei denn, dass nachfolgend eine abweichende Regelung getroffen wird.

Baurecht

- 2.1 Bei der Erstellung der Standsicherheitsnachweise ist das Gutachten zur Standort-eignung von Windenergieanlagen – Windpark Rheine Catenhorn – der Noxt engie-ering vom 01.08.2025 (Anlage 62 zur Genehmigung) zu berücksichtigen. Das Turbulenzgutachten ist Bestandteil der Genehmigung und für die Ausführung verbindlich. Den Annahmen und Empfehlungen ist zu folgen, es sei denn, nachfolgend ist Abweichendes genehmigt.

Zur Reduzierung der Turbulenzen sind folgende sektorielle Betriebsbeschränkungen einzuhalten, die in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet sind. Diese Tabelle ersetzt Tabelle 7.2 „Betriebsbeschränkungen der WEA am Standort“ des o.g. Gutachtens.

WEA	V _{hub}		WD		Beschränkung	Beschreibung
	Start [m/s]	Ende [m/s]	Start [°]	Ende [°]		
01	4,5	26,5	0,0	20,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von WEA 02
01	4,5	26,5	40,0	110,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
01	4,5	26,5	130,0	220,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
01	5,5	26,5	220,0	230,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
01	5,5	21,5	230,0	240,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
01	8,5	9,5	240,0	260,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
01	8,5	9,5	280,0	300,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
01	4,5	22,5	340,0	350,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
01	22,5	26,5	340,0	350,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von WEA 05
01	4,5	26,5	350,0	0,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von WEA 02
02	4,5	23,5	0,0	10,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
02	23,5	26,5	0,0	10,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von WEA 05
02	4,5	26,5	10,0	20,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
02	5,5	21,5	20,0	40,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
02	4,5	26,5	40,0	110,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
02	4,5	25,5	110,0	140,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen

02	5,5	21,5	140,0	160,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
02	4,5	25,5	160,0	170,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
02	25,5	26,5	170,0	190,0	Abgeschaltet zur Nachtzeit*	Senderreduktion zum Schutz von WEA 01
02	4,5	20,5	170,0	200,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
02	20,5	25,5	170,0	190,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von WEA 01
02	20,5	26,5	190,0	200,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von WEA 01
02	4,5	26,5	200,0	260,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
02	4,5	25,5	260,0	280,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
02	4,5	24,5	280,0	290,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
02	5,5	21,5	290,0	300,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
02	20,5	26,5	320,0	330,0	Abgeschaltet zur Nachtzeit*	Senderreduktion zum Schutz von WEA 03
02	4,5	20,5	320,0	340,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von WEA 03
02	20,5	24,5	330,0	340,0	Abgeschaltet zur Nachtzeit*	Senderreduktion zum Schutz von WEA 03 und WEA 05
02	4,5	24,5	340,0	350,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von WEA 03 und WEA 05
02	4,5	23,5	350,0	0,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
02	23,0	26,5	350,0	0,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von WEA 05
03	20,5	22,5	0,0	10,0	Abgeschaltet zur Nachtzeit*	Senderreduktion zum Schutz von WEA 04
03	22,5	26,5	0,0	10,0	Abgeschaltet zur Nachtzeit*	Senderreduktion zum Schutz von WEA 05
03	4,5	20,5	0,0	10,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von WEA 04

03	19,5	20,5	10,0	20,0	Abgeschaltet zur Nachtzeit*	Senderreduktion zum Schutz von WEA 04
03	20,5	26,5	10,0	20,0	Abgeschaltet zur Nachtzeit*	Senderreduktion zum Schutz von WEA 04
03	18,5	19,5	10,0	20,0	Abgeschaltet zur Nachtzeit*	Senderreduktion zum Schutz von WEA 04
03	4,5	6,5	10,0	20,0	Abgeschaltet zur Nachtzeit*	Senderreduktion zum Schutz von WEA 04
03	16,5	18,5	10,0	20,0	Abgeschaltet zur Nachtzeit*	Senderreduktion zum Schutz von WEA 04
03	6,5	16,5	10,0	20,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von WEA 04
03	7,5	15,5	20,0	80,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
03	20,5	26,5	40,0	80,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
03	7,5	14,5	80,0	110,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
03	7,5	14,5	130,0	140,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
03	20,5	26,5	140,0	170,0	Abgeschaltet zur Nachtzeit*	Senderreduktion zum Schutz von WEA 02
03	4,5	20,5	140,0	160,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von WEA 2
03	3,5	20,5	160,0	170,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von WEA 02
03	20,5	26,5	170,0	190,0	Abgeschaltet zur Nachtzeit*	Senderreduktion zum Schutz von WEA 01
03	4,5	20,5	170,0	190,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von WEA 01
03	7,5	15,5	190,0	200,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
03	7,5	14,5	200,0	220,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
03	7,5	15,5	220,0	290,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
03	22,5	26,5	220,0	240,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen

03	24,5	26,5	240,0	250,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
03	7,5	14,5	290,0	310,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
03	9,5	10,5	310,0	320,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
03	20,5	26,5	340,0	350,0	Abgeschaltet zur Nachtzeit*	Senderreduktion zum Schutz von WEA 05
03	5,5	20,5	340,0	350,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von WEA 05
03	20,5	22,5	350,0	0,0	Abgeschaltet zur Nachtzeit*	Senderreduktion zum Schutz von WEA 04
03	22,5	26,5	350,0	0,0	Abgeschaltet zur Nachtzeit*	Senderreduktion zum Schutz von WEA 05
03	4,5	5,5	350,0	0,0	Abgeschaltet zur Nachtzeit*	Senderreduktion zum Schutz von WEA 04
03	5,5	20,5	350,0	0,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von WEA 04
04	20,5	26,5	0,0	10,0	Abgeschaltet zur Nachtzeit*	Senderreduktion zum Schutz von WEA 05
04	5,5	20,5	0,0	10,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von WEA 05
04	7,5	15,5	10,0	40,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
04	7,5	16,5	40,0	80,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
04	20,5	26,5	40,0	70,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
04	21,5	26,5	70,0	80,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
04	7,5	15,5	80,0	110,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
04	20,5	26,5	150,0	170,0	Abgeschaltet zur Nachtzeit*	Senderreduktion zum Schutz von WEA 02
04	4,5	20,5	150,0	170,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von WEA 02
04	20,5	26,5	170,0	200,0	Abgeschaltet zur Nachtzeit*	Senderreduktion zum Schutz von WEA 03

04	3,5	20,5	170,	190,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von WEA 03
04	4,5	20,5	190,0	200,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von WEA 03
04	7,5	15,5	200,0	220,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
04	8,5	13,5	220,0	230,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
04	7,5	16,5	250,0	290,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
04	22,5	26,5	250,0	270,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
04	24,5	26,5	270,0	280,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
04	7,5	15,5	290,0	320,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
04	20,5	26,5	330,0	0,0	Abgeschaltet zur Nachtzeit*	Senderreduktion zum Schutz von WEA 05
04	4,5	20,5	330,0	350,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von WEA 05
04	5,5	20,5	350,0	0,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von WEA 05
05	5,5	26,5	0,0	20,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
05	5,5	26,5	40,0	80,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
05	6,5	26,5	80,0	110,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
05	20,5	26,5	150,0	160,0	Abgeschaltet zur Nachtzeit*	Senderreduktion zum Schutz von WEA 02
05	4,5	20,5	150,0	190,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von WEA 02
05	20,5	25,5	160,0	190,0	Abgeschaltet zur Nachtzeit*	Senderreduktion zum Schutz von WEA,05
05	25,5	26,5	160,0	190,0	Abgeschaltet zur Nachtzeit*	Senderreduktion zum Schutz von WEA 05
05	6,5	26,5	220,0	240,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen

05	6,5	23,5	240,0	250,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
05	5,5	26,5	250,0	260,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
05	6,5	26,5	260,0	280,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
05	5,5	26,5	280,0	320,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
05	5,0	26,5	340,0	0,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen

***Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)**

Immissionsschutz

- 3.1 Die Nebenbestimmungen Nr. 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 3.6, 3.7, 3.8 der Genehmigung vom 24.09.2024 Az.: 566.0015/23/1.6.2 werden aufgehoben und durch die folgenden Nebenbestimmungen ersetzt.
- 3.2 Die Windenergieanlagen (WEA) sind so lange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten der WEA gleichen Typs und gleicher Betriebsweisen die in den nachfolgenden Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz festgelegten Lärmbegrenzungen nachweislich einhält.

Der Nachtbetrieb darf erst dann nach schriftlicher Zustimmung durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - aufgenommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Schallverhalten der von der Genehmigung umfassten WEA das rechtlich zulässige Maß nicht überschreitet.

- 3.3 Abweichend von Nebenbestimmung Nr.3.2 darf bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB unterhalb des Summenschallleistungspegels gem. Nebenbestimmung Nr. 3.5 liegt. Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typenmessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er wenigstens 3 dB unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt.

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine höhere immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, sind die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen,

bis der Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannte Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit entsprechend der Nebenbestimmung Nr. 3.10 und 3.11 der Ursprungsgenehmigung vom 24.09.2024 Az.: 67/3-566.0015/23/1.6.2 aufweist.

Die beabsichtigte übergangsweise Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt – Untere Immissionsschutzbehörde – schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung sind zum Nachweis über die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen entsprechende Herstellerdatenblätter bzw. der entsprechende vollständige Typvermessungsbericht zum vorgesehenen Betriebsmodus vorzulegen. Erst nach schriftlicher Zustimmung durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde – darf der Nachtbetrieb aufgenommen werden.

- 3.4 Während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) sind die WEA in den Betriebsmodi mit der jeweiligen Beschränkung der Leistung und Rotordrehzahl entsprechend nachfolgender Tabelle zu betreiben.

WEA Nordex N163/6.x	Mode	Rotordrehzahl [1/min]	Leistung [kW]
WEA 1	Mode 12	7,3	4.520
WEA 2	Mode 12	7,3	4.520
WEA 3	Mode 12	7,3	4.520
WEA 4	Mode 11	7,4	4.810
WEA 5	Mode 11	7,4	4.810

3.5 Bei der Nachweisführung sind folgende Kenngrößen (Antragsunterlage Nr. 55 Schallprognose zum Genehmigungsbescheid) zu beachten:

Typ Nordex N163/6.x (WEA 1-3)

Oktavspektrum im Betriebsmodus Mode 12

[Schallleistungspegel 100,3 dB(A)]:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt,Hersteller} [dB(A)]	81,5	89,1	91,2	92,4	94,2	94,9	89,3	74,9
Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}; \sigma_P = 1,2 \text{ dB}; \sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
	Emissionsseitige Unsicherheit = 1,7 dB							
	Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich = 2,1 dB							
L _{e, max, Okt}	83,2	90,8	92,9	94,1	95,9	96,6	91,0	76,6
L _{o, Okt} [dB(A)]	83,6	91,2	93,3	94,5	96,3	97,0	91,4	77,0

Typ Nordex N163/6.x (WEA 4-5)

Oktavspektrum im Betriebsmodus Mode 11

[Schallleistungspegel 100,8 dB(A)]:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt,Hersteller} [dB(A)]	82,0	89,6	91,7	92,9	94,7	95,4	89,8	75,4
Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}; \sigma_P = 1,2 \text{ dB}; \sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
	Emissionsseitige Unsicherheit = 1,7 dB							
	Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich = 2,1 dB							
L _{e, max, Okt}	83,7	91,3	93,4	94,6	96,4	97,1	91,5	77,1
L _{o, Okt} [dB(A)]	84,1	91,7	93,8	95,0	96,8	97,5	91,9	77,5

L_{W,Okt,Hersteller} = vom Hersteller deklarierter Schallleistungspegel in der jeweiligen Oktave

$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ (Ungenauigkeit der Schallemissionsvermessung der WEA)

$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ (Ungenauigkeit durch die Serienstreuung der WEA-Typen)

$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$ (Unsicherheit des Prognosemodells)

L_{W, Mode} = Summenschallleistungspegel im Betriebsmodus

L_{e, max, Okt} = Rechtlich zulässiges Maß an Emissionen

$(L_{e, \text{max, Okt}} = L_{W, \text{Okt}} + 1,28 \times \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)})$

$\sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{\text{Prog}}^2)} = \sigma_G$

L_{o, Okt} = Obere Vertrauensbereich ($L_{o, \text{Okt}} = L_{W, \text{Okt}} + 1,28 \times \sigma_G$)

- 3.6 Spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der WEA sind durch einen nach § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Sachverständigen Abnahmemessungen durchzuführen. Die Auftragsvergabe hat spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme zu erfolgen, die Durchschrift des Auftrags ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - vorzulegen. Bevor die Messung durchgeführt wird, ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - abzustimmen. Der Messtermin ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - zuvor mitzuteilen.

Im Rahmen der messtechnischen Überprüfung ist der Windgeschwindigkeitsbereich und der Rotordrehzahlbereich zu erfassen, in dem die WEA die höchsten Geräuschemissionen verursacht.

Emissionsmessungen sind nach den Mess- und Auswertevorschriften der FGW-Richtlinie vorzunehmen. Immissionsmessungen sind während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) durchzuführen. Die Messstelle ist zu beauftragen, den Messbericht dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich direkt zu übersenden. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist erbracht, wenn die messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegel $L_{W,Okt,Messung}$ in allen Oktaven $\leq L_{e,max,Okt}$ entsprechend Nebenbestimmung Nr. 3.5 nachgewiesen werden, entsprechend der Formel $L_{W,Okt,Messung} \leq L_{e,max,Okt}$.

Werden die jeweils festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ (Nebenbestimmung Nr.3.5) nicht eingehalten, ist ein immissionsseitiger Vergleich mit den messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegeln durchführen zu lassen. Hierzu ist mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose des Ingenieurbüros enveco GmbH vom Mai 2025 (Antragsunterlage Nr. 55 Schallprognose) eine erneute Ausbreitungsrechnung mit den messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegeln durchzuführen. Die Abnahmemessung in Verbindung mit dem immissionsseitigen Vergleich muss nachweisen $L_{r,Messung} \leq L_{r,Planung}$ mit

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i} - A_i)}$$

$$L_{r,Planung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i}-A_i)}$$

$L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel

A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme

$L_{e,max,i}$: Der in der Nebenbestimmung Nr. 3.5 festgelegte maximal zulässige Wert des A-bewerteten Schallleistungspegel in der Oktave i

Bei Immissionsmessungen ist der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs entsprechend nachfolgender Nebenbestimmung Nr. 3.7 zu erbringen.

- 3.7 Bei Immissionsmessungen ist mit nachfolgenden Immissionsrichtwerten der Schutzanspruch für die in der Schallermittlung des Ingenieurbüros enveco GmbH von Mai 2025 (Anlage Nr. 55 zum Genehmigungsbescheid) genannten Immissionsorte (IP) bei der Nachweisführung zu berücksichtigen.

IP A

bei Tage: 50 dB(A)

bei Nacht: 35 dB(A)

IP B, Q und R

bei Tage: 55 dB(A)

bei Nacht: 40 dB(A)

IP C-P, S und T

bei Tage: 60 dB(A)

bei Nacht: 45 dB(A)

gemessen und bewertet gemäß TA Lärm vom 26.08.1998.

Diese Werte gelten auch dann als eingehalten, wenn der Lärmwert an den genannten Immissionsorten aufgrund der Vorbelastung dauerhaft um nicht mehr als 1 dB überschritten wird.

V Begründung

Mit Antrag vom 16.06.2025, eingegangen am 25.06.2025, hat die Windenergie Catenhorn GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Änderung des Anlagentyps von fünf bereits genehmigten und noch nicht errichtetem WEA beantragt.

Die Typenänderung wurde auf Grundlage des § 16b Abs. 7 BImSchG beantragt. Hiernach müssen im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur Anforderungen geprüft werden, wenn durch die Änderung des Anlagentyps im Vergleich mit den bereits genehmigten Anlagen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein können. Sofern der Standort der Anlagen um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert, sind ausschließlich die Vereinbarkeit der Änderung mit militärischen und luftverkehrsrechtlichen Belangen, sowie schädliche Umweltauswirkungen durch Geräusche, die Standsicherheit und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen.

Bei der hier beantragten Änderung des Anlagentyps sind die o.g. Voraussetzungen gegeben, sodass § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG Anwendung findet.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Steinfurt gegeben.

Nach Antragsergänzungen bzw. Überarbeitung der Antragsunterlagen (Ergänzungen zum Immissionsschutz und Turbulenzgutachten) am 04.08.2025 wurde der Windenergie Catenhorn GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 20.08.2025 die vorläufige Vollständigkeit ihres Antrags zum 04.08.2025 bescheinigt.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde der Antrag und die Antragsunterlagen der Stadt Rheine und der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt (Standsicherheit, Turbulenzen und schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche) mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt.

Das Dezernat 26 - Luftverkehr - der Bezirksregierung Münster wurde in diesem Fall nicht beteiligt.

Auf Nachfrage bei der Luftverkehrsbehörde wurde mitgeteilt, dass grundsätzlich auf eine Beteiligung verzichtet werden kann, wenn sich die Standortkoordinaten der WEA nicht ändern und wenn die Anlage nicht höher werden als die Ursprungsanlagen.

Aufgrund des hier vorgesehenen Typenwechsels werden die Anlagen um 0,50 m niedriger als die Ursprungsanlagen. Die einzelnen Anlagenstandorte ändern sich nicht.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 5 und 6 i. V. m § 16b Abs. 7 BImSchG geprüft und unter bestimmten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Typenänderung erhoben.

Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab Unstimmigkeiten im Hinblick auf die schalltechnischen Unterlagen und das Turbulenzgutachten. Entsprechend der schalltechnischen Unterlagen sollen die 3 WEA zur Nachtzeit im Mode 11 und 12 betrieben werden. Das Turbulenzgutachten beschränkt die Anlagen teilweise im Mode 13 und 15 bis 17 zu betreiben. Für diese Betriebsmodi liegen keine Nachweise über die Schallimmissionen an den Immissionsorten vor. Über Nebenbestimmungen wurde der Betrieb der WEA zur Nachtzeit in den Betriebsmodi 13 und 15 – 17 nicht zugelassen. Hieraus resultiert, dass die WEA aufgrund von Turbulenzen anstelle der Betriebsmodi 13 und 15 - 17 während der Nachtzeit ebenfalls abzustellen sind. Die sektorielle Betriebsbeschränkungen der Tabelle 7.2 „Betriebsbeschränkungen der WEA am Standort“ des Turbulenzgutachtens wurden entsprechend geändert. Die Betriebsbeschränkungen wurden vom Antragsteller mit Telefonat vom 09.09.2025 akzeptiert.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

VI Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Hierfür ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

VII Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen Münster erhoben werden.

Im Auftrag



Marcel Schwarte

